

Beglaubigte Abschrift

I-30 W 61/17
16 O 127/17
Landgericht Essen



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hübner als Einzelrichter
am 24.11.2017

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger hin wird das
Anerkenntnisurteil des Einzelrichters der 16. Zivilkammer
des Landgerichts Essen vom 29. September 2017
dahingehend abgeändert, dass die Kosten des
Rechtsstreits der Beklagten auferlegt werden.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis zu 5.000 €.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde der Kläger hat auch in der Sache Erfolg. Die Kläger haben weder ihre Klage teilweise zurückgenommen, noch hat die Beklagte den Klageantrag im Sinne des § 93 ZPO sofort anerkannt, so dass der aufgrund ihres Anerkenntnisses im Rechtsstreit unterlegenen Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen sind. Schon mit der Klage haben nämlich die Kläger die zuletzt an die Beklagte vermietete Halle herausverlangt. Dies ergab sich – auch für die Beklagte hinreichend erkennbar – daraus, dass die Größe der Halle in dem Klageantrag mit 325 qm beschrieben und in der Klagebegründung das Datum des Mietvertrages mit 05.09.2016 angegeben ist. Diese Merkmale treffen allein auf die zuletzt angemietete Halle zu, da die davor angemietete 375 qm groß war, diese Größe auch in dem Mietvertrag angegeben war und der Mietvertrag vom 01.02.2016 datierte. Ob, wie die Beklagte geltend gemacht, die herausverlangte Halle die Nummer 4 trägt oder nicht, kann danach dahinstehen, weil in dem Fall, dass dies nicht so sein sollte, offensichtlich lediglich eine irrelevante Falschbezeichnung vorlag. Die weiteren Anträge der Kläger stellen nach allem, wie diese auch geltend gemacht haben, lediglich eine Konkretisierung des ursprünglichen Klageantrages dar.

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Hübner
Richter am Oberlandesgericht
als Einzelrichter

Beglaubigt

Kersten

Justizbeschäftigte

